

Einverständniserklärung zur Durchführung eines RT-PCR-Tests oder SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests bei Minderjährigen

I. Allgemeine Informationen

Bei der Durchführung des Antigen-Schnelltests als Nachweis auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird ein Abstrich durch die Nase durchgeführt.

Zeigt der Antigen-Schnelltest ein positives Testergebnis, ist die Testperson dazu verpflichtet, sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben und zeitnah einen PCR-Test durchführen zu lassen. Hierbei gelten die aktuellen Bestimmungen der zuständigen Behörden der Stadt Stuttgart, des Landes Baden-Württemberg und des Bundes.

Bei der Durchführung eines RT-PCR-Tests als Nachweis auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird ein Abstrich durch Mund und Nase durchgeführt. Bei Kindern unter 14 Jahren wird nur ein Rachenabstrich durchgeführt.

Wir sind im Corona-Testzentrum Cannstatter Wasen im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dieses dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 IfSG genannten Informationen zu melden. Das zuständige Gesundheitsamt kann anschließend im Rahmen seiner Zuständigkeit Regelungen gemäß der aktuellen Coronavirus-Testverordnung (TestV) treffen.

Bei der Testung von Minderjährigen ist eine vorherige Einverständniserklärung durch den/die Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Erklärung bitten wir, nachstehend abzugeben.

II. Informationen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung von Daten in der Arztpraxis / Praxis für Psychotherapie

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft

Ärzte am Marienplatz MVZ GmbH, Marienplatz 1 in 70178 Stuttgart

Ärzte am Löwenmarkt MVZ GmbH, Löwen-Markt 13 in 70499 Stuttgart

Hausärzte am Schillerplatz MVZ GmbH, Hauptstr. 5 in 70563 Stuttgart

Zweigpraxis Hausärzte am Weilerwald, Buchenwaldstr. 7 in 70771 Leinfelden

Einzelpraxis Dr. Hans-Jörg Wertenaue, Hauptstr. 5 in 70563 Stuttgart

Sie erreichen den zuständigen Datenschutzbeauftragten unter:

Name: Anna Wertenaier
Anschriit: Hausärzte am Schillerplatz, Hauptstr. 5 in 70563 Stuttgart
Kontaktaten: a.wertenaier@aerzteschillerplatz.de

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Testperson kommt zur Durchführung eines Schnelltests oder eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2 zum Corona-Testzentrum Cannstatter Wasen. Positive Befunde teilen wir der Testperson telefonisch mit und melden wir grundsätzlich dem Gesundheitsamt.

Für Testpersonen, die einen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest erhalten, müssen wir aus organisatorischen Gründen in unserem Arzteinformationssystem Medistar eine Patientenakte anlegen und damit personenbezogene Daten (Stammdaten und Gesundheitsdaten) verarbeiten. Die Datenverarbeitung dient der Befundübermittlung an die Testperson, der Befundübermittlung an das Gesundheitsamt und der Leistungsabrechnung gegenüber den Kostenträgern.

Wir sind eine überörtliche Praxis mit mehreren Praxisstandorten und einem vernetzten Arzteinformationssystem. Die Daten unserer Patienten können an allen Standorten eingesehen werden. Dies verbessert die Patientensicherheit erheblich. Ihre Daten werden grundsätzlich nur von Personen eingesehen, die in ihre Behandlung eingebunden sind.

3. Empfänger der Daten

Unsere Laborproben für PCR-Tests werden von den Laboren Synlab, Nikolaus-Otto-Straße 6 in 70771 Leinfelden-Echterdingen und Klinikum Stuttgart, Kriegsbergstraße 60, 70174 Stuttgart untersucht.

Positive Befunde übermitteln wir grundsätzlich dem zuständigen Gesundheitsamt.

Im Einzelfall übermitteln wir die Daten – mit Ihrem Einverständnis – an weitere berechtigte Empfänger.

4. Rechte der Testperson

Die gesetzlichen Regelungen räumen der Testperson einige Rechte ein. So steht der Testperson das Recht zu, Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten, unrichtige Daten berichtigen zu lassen, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen (Hinweis: Die zugehörige Patientenakte wird von uns gemäß der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufbewahrt.) und die Daten an andere von der Testperson bestimmte Stellen übertragen zu lassen.

Bei Fragen zu den Inhalten dieses Informationsblatts zum Datenschutz in unserer Praxis, insbesondere zu

dem Umfang und der Art der erhobenen Daten,
den Möglichkeiten, Widerspruch einzulegen und über die Folgen dessen,

kann sich die Testperson gerne an das Praxispersonal wenden. Die Testperson hat das Recht, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10 a
70173 Stuttgart

III. Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten

Daten des Kindes

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Daten des Erziehungsberechtigten

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

Email:

Hiermit bestätige ich/ bestätigen wir, die oben aufgeführten Hinweise gelesen zu haben. Ich stimme/ wir stimmen der Durchführung eines SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests / RT-PCR-Tests bei meinem/ unserem Kind zu.

- Im Falle eines positiven Testergebnisses bitte ich/ bitten wir, mich/ uns über die genannte Telefonnummer zu benachrichtigen.
- Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbstständig antreten.
- Im Falle eines positiven Antigen-Schnelltests darf bei meinem Kind umgehend ein PCR-Abstrich durchgeführt werden.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der oben genannten Datenschutzbeauftragten widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2. i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Stand: 13.10.2021 Dr. Hans-Jörg Wertenaue